

Anforderungsprofil Instruktor:innen der überbetrieblichen Kurse (üK)

Einführung

In diesem Dokument beschreibt die OdA Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik (VBAO) das Anforderungsprofil der üK-Instruktor:innen.

Mit der Umsetzung des Anforderungsprofils sollen die Kompetenzen der üK-Instruktor:innen in den üK langfristig gesteigert und schweizweit vergleichbar werden.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an Berufsbildner:innen werden im Artikel 45 des Berufsbildungsgesetzes (412.10) festgelegt. Darauf aufbauend sind für üK-Instruktor:innen die Artikel 45 und 47 der Berufsbildungsverordnung BBV (412.101) massgebend.

Artikel 45 Andere Berufsbildner:innen

Berufsbildner:innen in überbetrieblichen Kursen und an vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- eine berufspädagogische Ausbildung von:
 - 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 - 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Ein Pensum von weniger als 50 % gilt als nebenberufliche Tätigkeit.

Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit

¹ *Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.*

² *Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.*

³ *Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.*

Wer weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden (ca. 160 Stunden pro Jahr) unterrichtet, ist per Gesetz nicht verpflichtet, die berufspädagogischen Anforderungen zu erfüllen. Gleichwohl müssen diese aber wie alle anderen üK-Instruktor:innen gemäss BBV Art. 45 Bst. a und b über einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, sowie über zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet verfügen. Über die zu erfüllenden berufspädagogischen Anforderungen entscheidet in diesem Fall der Anbieter, bei welchem die Berufsbildnerin resp. der Berufsbildner angestellt ist.

1.2 Aufgaben der üK-Instruktor:innen

Die üK-Instruktoren:innen unterstützen und fördern die Lernenden im Erreichen der beruflichen Handlungskompetenzen und stellen den Transfer zwischen Theorie und Praxisalltag sicher. Inhaltliche Grundlage bildet der Bildungsplan Augenoptiker:in EFZ sowie die Programme für die einzelnen überbetrieblichen Kurse.

1.3 Anforderungen an üK-Instruktor:innen

Bereiche	Kriterien	Unterlagen und Art der Überprüfung
Fachliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens Abschluss als Augenoptiker:in und HFP oder Bachelor in Optometrie BSc mit 2 Jahren beruflicher Praxis oder gleichwertige Qualifikation • oder fachliche Qualifikation im Bereich, in welchem die Lehrkraft im Kurs unterrichtet • Im Besitz eines gültigen Nothelferausweises (bei Beginn als Lehrkraft in üK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers • Kopie der Abschlüsse in der höheren Berufsbildung für den Nachweis der fachlichen Qualifikation (BSc/HFP) • Kopie des Nothelferausweises
Pädagogische Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Nebenberuf: Pädagogische Ausbildung; Besuch des didaktischen Basismoduls A oder gleichwertige Qualifikation • Hauptberuf: Pädagogische Ausbildung; Besuch der didaktischen Module A und B oder gleichwertige Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Nachweis der besuchten pädagogischen Kurse
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Fachkongressen, Seminaren, Besuche von Messen und Industriebetrieben der augenoptischen Branche oder dergleichen im In- und Ausland • und Nachweis über jährlich mindestens 6 erhaltene Credits (SBAO) Diese Credits entsprechen 1,5 Tage Weiterbildung über Kursrelevanz entscheidet der VBAO • Alle 6 Jahre ein Nothilfekurs-Refresher 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Bestätigung der besuchten Weiterbildungen • Nachweis des Besuchs des Nothilfekurses-Refresher
Persönliches	<ul style="list-style-type: none"> • Motivation und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen • Freude am Beruf Augenoptiker:in 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf • Motivationsschreiben

1.4 Wahl und Weiterbildung der üK-Instruktor:innen

Der VBAO ist für die Rekrutierung, Weiterbildung und Entschädigung der üK-Instruktor:innen zuständig. Der VBAO überprüft, ob die üK-Instruktor:innen die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Weiterbildung der üK-Instruktor:innen wird vom VBAO unterstützt und gefördert.

Die entsprechenden Weiterbildungskosten werden, auf vorgängige Antragsstellung, durch den VBAO übernommen. Die benötigte Zeit geht zu Lasten der üK-Instruktor:innen.

2. Genehmigung

Das vorliegende Dokument wurde vom Vorstand der OdA am 07.03.2022 genehmigt.